



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit
die Republik Österreich als Bundesstaat
eingerrichtet wird
(Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:
Erstes Hauptstück.
Allgemeine Bestimmungen

100 Jahre B-VG

Transkripte

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr
Recht vom Volk aus.

Artikel 2.

Österreich ist ein Bundesstaat.
Bundesstaat wird gebildet aus den selbst-
ständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Nieder-
österreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark,
Tirol, Vorarlberg, Wien.

Artikel 3.

Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der
Länder eines Bundesgebietes, die zu-
mindest innerhalb der Landesgrenze inner-
halb des Bundesgebietes sind, ebenso
wie die Gebiete, die durch Friedens-
verträge oder jene Landes-
verträge, die eine Änderung erfährt.

(3) Die für Niederösterreich-
Land geltenden Sonderbestimmungen ent-
halten das Hauptstück.

Artikel 4.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein
Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.
(2) Innerhalb des Bundes dürfen
keine Linien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen
errichtet werden.

Artikel 5.

Bundeshauptstadt und Sitz der
Organe des Bundes ist Wien.

Artikel 6.

(1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft.
Voraussetzung der Landesbürgerschaft
das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes.
Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der
Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.
(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundes-
bürgerschaft erworben.
(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land
die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger
des Landes selbst.

Artikel 7.

(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz
gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des
Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind
ausgeschlossen.
(2) Den öffentlichen Angestellten, einschließlich der
Angehörigen des Bundesheeres, ist die uneingeschränkte
Ausübung ihrer politischen Rechte vorbehalten.



PROTOKOLL

DER ZWANZIGSTEN SITZUNG DES VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

8. JULI 1920

Der Text folgt dem Original. Offenkundige Fehler wurden stillschweigend korrigiert. Die Zeichensetzung wurde, wenn sie im Original sinnentstellend oder missverständlich war, angepasst.

Signatur: PA, KNV, Kart. 22



KONSTITUIERENDE NATIONALVERSAMMLUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH

VERFASSUNGS-AUSSCHUSS

Protokoll

Über die Sitzung am 8. Juli 1920

Anwesende:

Seitens der Regierung: Hofrat Fröhlich

Obmann: Otto Bauer

Obmann-Stellvertreter:

Schriftführer: R. Danneberg

Mitglieder:



Bauer teilt mit, daß die Parteien übereinstimmen, über den Sommer möglichst die ganze Verfassung fertig zu machen. Hiezu soll ein Unterausschuß eingesetzt werden. Er ersucht den Hrn. Staatssekr. Mayr, die Protokolle der Beratungen der früheren Regierung über die Verfassung dem Ausschuß zugänglich zu machen.

Der Unterausschuß soll aus 7 Mitgliedern bestehen, jede Partei soll auch einen Ersatzmann schicken, der ständig bei den Sitzungen ist, aber mitstimmt, wenn ein Parteimitglied fehlt.

Gewählt werden: Dr. Bauer, Dr.

Eisler, Eldersch; als Ersatzmann Danneberg

Clessin, als Ersatzmann Schönbauer

Fink, Seipel, Aigner; Ersatzmann Kunschak

als Fachmann zugezogen: Prof. Kelsen

Staatssekr. Mayr berichtet über die Verfassungsverhandlungen des früheren Regierungskomitees und wendet sich gegen den Vorwurf des Vertrauensbruches.

Beschluß: Die Verhdl. des U.A. sind vertraulich, nur offiz. Kommunikés.

Bauer	Danneberg
Obmann	Schriftführer